

№. 3. 2173/1.

## Kundmachung.

(Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für Kriegsdauer.)

Im Grunde des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, findet die k. k. n.-ö. Statthalterei anzuordnen, daß im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Vorräte an nachbenannten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bei den im § 2 der bezogenen kaiserlichen Verordnung erwähnten Personen und Unternehmungen periodisch festgestellt werden.

Die in Frage kommenden Bedarfsartikel sind:

- a) Brennmaterialien (Kohle, Brennholz, Petroleum, Benzin, Spiritus), Mehl, Getreide, Hülsenfrüchte, Milch und alle Milchprodukte, Fleisch, Wildbret, Geflügel, Speisefette, Speiseöle, Salz, Zucker, Kolonialwaren (Kaffee, Reis, Gewürze), Kartoffel, Eier, Gemüse, Schlacht- und Stechvieh, Milchkühe;
- b) Hafer, Heu, Klee, Stroh, Mais, Kleie, Futtermehl.

Die schriftlichen Anzeigen haben beim Wiener Magistrate, Abteilung IX (I., Neues Rathaus, V. Stiege, 2. Stock), und zwar zum erstenmale **Dienstag den 4. August 1914**, und weiterhin **Dienstag** jeder Woche immer bis längstens 12 Uhr mittags einzulangen.

Die Anzeige hat den Vorrat nach Menge und Gattung, wie er sich mit Geschäftschluß des vorangehenden Montags stellt, auszuweisen. (M. Abt. IX, 3915.)

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Wien, am 2. August 1914.

1-1